

Zeitung

gelehrten Sachen.

Fernsprech-Zentrale: Ullstein & Co. Moritzplatz 11800,
11801 bis 11850, 15280, 15281 bis 15291. Zentrum 8690.

geschlagen. che Gegenangriffe bei Florina.

Lebensversicherung der Abgelehnten.

Ein Fortschritt im Kriege.

Von

Prof. Dr. Alfred Manes, Berlin.

Der Krieg hat einen Fortschritt der Lebensversicherung in Deutschland wie in Oesterreich-Ungarn gebracht, der von großer wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung sein dürfte. Bisher wurde im allgemeinen gerade solchen Personen die Aufnahme in die Lebensversicherung verweigert, deren nicht einwandfreie Gesundheit sich bei der ärztlichen Untersuchung, die dem Abschluß des Versicherungsvertrages voranzugehen pflegt, sich herausstellte und die gerade aus diesem Grund den dringenden Wunsch und begründeten Anlaß hatten, für den Fall des frühzeitig zu erwartenden Todes ihren Angehörigen in Form eines Lebensversicherungsscheins eine mehr oder minder weitreichende Unterstützung zu verschaffen. Die unsoziale Folge der aus technischen Gründen zumeist für unerlässlich gehaltenen ärztlichen Auslese ist nun aber mitten im Kriege beseitigt und damit eine Frage gelöst worden, die in der Versicherungswissenschaft wie im Geschäftsbetrieb lange und oft erörtert worden ist. Zu verdanken ist die Lösung einerseits den Fortschritten unserer Versicherungsmedizin, andererseits der erfreulichen Zusammenarbeit zahlreicher sonst im Wettbewerb miteinander stehender Privatgesellschaften.

Die immer scharfsinniger gestalteten Sterblichkeitsuntersuchungen der Versicherten haben das Ausleseverfahren und die Grundzüge für die Aufnahme von Versicherungslustigen dauernd erweitert und dazu geführt, an die Stelle der rein medizinischen Begriffe gesunder und kranker Leben von vollwertigen und minderwertigen zu sprechen und auch solche früher Abgelehnte dann aufzunehmen, wenn sie im Hinblick auf die erwartungsmäßigen Geschäftsergebnisse versicherbar erscheinen, wozu sie in zunehmendem Maße durch Beitragserhöhung oder ähnlich wirkender Maßregeln gemacht wurden. Allein dieses Verfahren führte doch nicht zu einer Verallgemeinerung der Versicherung der mehr Gefährdeten. Erst die Erkenntnis, daß der Krieg die Zahl dieser Personen gewaltig vermehren werde, und daß die Lebensversicherungsgesellschaften, wenn sie auf weiteren starken Zugang rechnen wollten, aus eigenem wie aus allgemein volkswirtschaftlichem Interesse einen gangbaren Weg finden mußten, die Versicherungsmöglichkeit des sogenannten minderwertigen Lebens zur Regel zu machen, hat dann dazu geführt, daß bisher 18 große deutsche Privatversicherungsgesellschaften eine Abgelehnten-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Hilfe“ Ende Juli dieses Jahres nach eingeholter Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung in Stuttgart gegründet haben.

Die von den Vertragsgesellschaften nach Einheitsbeiträgen und Bedingungen abgeschlossenen Lebensversicherungen Abgelehnter sollen bei dieser Anstalt gesammelt werden; sie übernimmt die Versicherungen entweder in vollständige Rückdeckung, so daß also lediglich die Vertragsgesellschaften dem Versicherten gegenüber in Erscheinung treten, ohne daß die Rückdeckung dem Versicherten zur Kenntnis kommt; oder aber die Verbandsgesellschaften treten als die Agenten der neuen Gesellschaft auf und übermitteln den Versicherten einen von dieser ausgestellten Vertrag. Bis zur Höhe von 100 000 Mark werden solche Abgelehntenversicherungen ohne weiteres übernommen, ausnahmsweise auch höhere Beträge. So wird sich hier bald ein umfangreiches Material anhäufen, dessen wissenschaftliche Bearbeitung viel wichtige Aufschlüsse verspricht. Dem Betrieb liegt eine Klasseneinteilung der Versicherer zugrunde, die sich nach dem Grade der Minderwertigkeit richtet, und jede Klasse hat ihre eigene Sterbetafel und ihre besondere Prämienberechnung. Übereinstimmung herrscht aber darin, daß stets nur als einzige Vertragsart eine Todesfallversicherung auf Zeit oder Rückgewähr der eingezahlten Prämie bei Erleben des Ablauftermins gewährt wird. Erfolgt im ersten Jahr der Tod, so wird die eingezahlte Prämie zurückerstattet; bei Tod im zweiten Jahr gelangt die halbe Versicherungssumme zur Auszahlung; vom dritten Jahre ab wird die volle Versicherungssumme ausbezahlt. Wenn der Tod aber in den ersten beiden Jahren durch Unfall herbeigeführt worden ist, so gelangt trotz des kurzen Bestehens der Versicherung doch die volle Summe zur Auszahlung. Auch die Kriegerversicherung wird mit eingeschlossen. Ist der Versicherte nach Ablauf der im Vertrag festgesetzten Zeit noch am Leben, so erhält er seine Prämien zurück.